



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER JULI 2021

ABGABEFRIST STEUERERKLÄRUNG UND KEINE EINKOMMENSTEUER- PFLICHT FÜR KLEINE PV-ANLAGEN

Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärung 2020

Sie sind verpflichtet, für das **Steuerjahr 2020** eine Steuererklärung abzugeben? Eigentlich endet die Abgabefrist am 31. Juli 2021. Aber wir haben gute Nachrichten für Sie! Die **Abgabefrist endet ausnahmsweise am 31. Oktober 2021**. Da der 31.10.2021 ein Sonntag ist, verschiebt sich die Frist auf Montag, den 1. November 2021. In Bundesländern, in denen der 1. November ein Feiertag ist, ist der 2. November 2021 der letzte Abgabetermin für die Steuererklärung für 2020.

Lassen Sie Ihre Steuererklärung durch uns **Steuerberater** erstellen, verlängert sich die Abgabefrist auf den **31. Mai 2022!**

Auch die besondere Abgabefrist für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft verlängert sich um drei Monate.

Wer seine Steuererklärung nicht fristgerecht beim Finanzamt einreicht, muss mit Verspätungszu-

schlägen rechnen. Der Verspätungszuschlag beträgt dann 0,25% der festgesetzten Steuer für jeden angefangenen Monat der Verspätung, mindestens aber 25 Euro (§ 152 Abgabenordnung).

Keine Einkommensteuerpflicht mehr für kleine Photovoltaikanlagen

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 02. Juni 2021 können sich Betreiber von kleinen PV-Anlagen bis zu 10kW von der Einkommensteuer befreien lassen. Diese Regelung gilt rückwirkend für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Steuerjahre. In diesem Fall müssen die Steuerpflichtigen keine Einnahmen-Überschuss-Rechnung für den Betrieb der PV-Anlage oder Ihres Mini-Blockheizkraftwerk mehr abgeben.

Die Einnahmen aus dem Verkauf des eingespeisten Stroms und die damit zusammenhängenden Ausgaben werden somit in der Einkommensteuererklärung nicht mehr berücksichtigt.